

Wettbewerbsrechtlicher Schutz der Bezeichnung "Versicherungsforum"

OLG Karlsruhe, Urteil vom 25. Januar 1995 (6 U 188/94) – "Versicherungsforum"

Leitsätze

1. Die Bezeichnung "Versicherungsforum" für Seminare über Themen des Versicherungswesens ist als Gattungsbegriff nicht selbständig schutzfähig.
2. Der Nachweis einer Verkehrsdurchsetzung kann weder durch die Angabe der Anzahl der mit dieser Bezeichnung durchgeführten Veranstaltungen noch des Umfangs der hierfür betriebenen Werbung geführt werden.

Leitsatz der Redaktion

Das Wort "Forum", das ursprünglich den Marktplatz einer römischen Stadt bezeichnet hatte, wird vom Verkehr als Umschreibung einer Plattform zum Austausch von Informationen und Meinungen, als eine Veranstaltung verstanden, die einem größeren Teilnehmerkreis zugänglich ist und auf der bestimmte Themenbereiche erörtert und diskutiert werden. Der Begriff "Versicherungsforum" weist mithin auf eine Tagung hin, auf der versicherungswirtschaftliche und versicherungsrechtliche Fragen von einem größeren Teilnehmerkreis behandelt werden. Wer die Bezeichnung so verwendet, verwendet sie nicht in einem ungewöhnlichen, dem Wortlaut nicht entsprechenden Sinne, der zur Begründung von Unterscheidungskraft geeignet wäre.

Tatbestand

Der Verfügungskläger

Der Verfügungskläger (nachfolgend: Kläger) ist Herausgeber einer juristischen Fachzeitschrift und veranstaltet unter der Bezeichnung "Versicherungsforum" Seminare über Themen aus den Bereichen des Versicherungsrechts und des Versicherungswesens.

*Die Verfügungsbeklagte:
Software für spezielle
Versicherungszwecke*

Die Verfügungsbeklagte (nachfolgend: Beklagte) vertreibt die Software eines US-amerikanischen Softwarehauses und führt zu deren Vorstellung ebenfalls Seminare durch, auf denen Vorträge über die Anwendung der Software für spezielle Versicherungszwecke gehalten werden. Auf einem Fax-Anmeldeformular für eine derartige Veranstaltung und auf der dazugehörigen Einladung hat die Beklagte die Bezeichnung "Versicherungsforum 94" verwendet.

LG Karlsruhe per eV

Der Kläger ist der Ansicht, die Verwendung der Bezeichnung "Versicherungsforum" durch die Beklagte sei wettbewerbswidrig. Auf seinen Antrag hat das Landgericht der Beklagten mit einstweiliger Verfügung vom 10.03.1994 bei Meidung von Ordnungsmitteln verboten, *im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Begriff "Versicherungsforum" in Verbindung mit der Bezeichnung von Seminaren aus dem Bereich des Versicherungswesens und des Versicherungsrechts zu benutzen.*

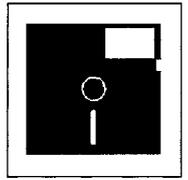
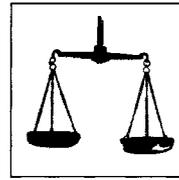
Von der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird abgesehen (§ 543 ZPO); insoweit wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

*LG Karlsruhe:
Aufhebung der eV*

Das Landgericht hat auf den Widerspruch der Beklagten die von ihm erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben und den auf ihren Erlaß gerichteten Antrag zurückgewiesen.

Berufung (und Begründung)

Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung verfolgt der Kläger sein Unterlassungsbegehren weiter. Zur Begründung trägt er insbesondere vor, er habe seit dem Jahre 1987 insgesamt 170 Veranstaltungen mit insgesamt 11.500 Teilnehmern unter der Bezeichnung "Versicherungsforum" durchgeführt. Die Bezeichnung sei keine Gattungsbezeichnung, sondern eine individualisierte Bezeichnung für von ihm durchgeführte Seminarveranstaltungen. Das Wort "Forum" werde von anderen Anbietern zur Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen nicht benutzt. Im übrigen habe der Begriff "Versicherungsforum" für den Kläger Verkehrsgeltung erlangt.



Der Kläger stellt folgenden Antrag:

Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 01.06.1994 wird abgeändert. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Karlsruhe vom 10.03.1994 bleibt aufrechterhalten.

Die Beklagte beantragt,
Zurückweisung der Berufung.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen und führt ergänzend aus, der Begriff "Forum" habe sich als Bezeichnung für eine Plattform im weitesten Sinne in letzter Zeit immer größerer Beliebtheit erfreut und sei als Rubrik in die Zeitschrift "NJW" aufgenommen worden. Er werde zunehmend von Verlagen, Zeitschriften und Veranstaltern verwendet (Foruminstitut für Management, Forumverlag, Verlags-Kommunikations-Forumverlag, Euro-Forum-Deutschland, Umweltforum Heidelberg etc.). Eine Verkehrsgeltung des Begriffs "Versicherungsforum" sei nicht glaubhaft gemacht.

Wegen des Parteivorbringens im einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig. Die Berufungsbegründung ist innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO beim Berufungsgericht eingegangen. Durch das Fehlen einzelner Seiten des vorausgeschickten Telefax-Schreibens ist die Berufungsbegründung nicht unvollständig geworden, da auf diesen Seiten im wesentlichen der Inhalt des landgerichtlichen Urteils referiert war. Die wesentlichen Angriffe des Klägers gegen dieses Urteil waren ebenso wie seine Berufungsanträge und die Unterschrift seines Prozeßbevollmächtigten in dem Telefax-Schreiben enthalten.

Die Berufung bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Mit zutreffenden Ausführungen, denen der Senat folgt und auf die Bezug genommen wird, hat das Landgericht festgestellt und im einzelnen begründet, daß der Begriff "Versicherungsforum" als Gattungsbegriff einem kennzeichenrechtlichen Schutz nicht zugänglich ist und die Verwendung dieses Begriffs durch die Beklagte auch nicht gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt. Das Vorbringen des Klägers im Berufungsrechtszug ändert an dieser Beurteilung nichts.

Aus § 16 UWG, der auch nach Inkrafttreten des Markenrechtsgesetzes am 01.01.1995 auf den Streitfall noch anwendbar ist, steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung "Versicherungsforum" nicht zu. Diese Bezeichnung ist als Gattungsbegriff nicht selbständig schutzfähig und kommt daher als Grundlage für die Gewährung eines Namensschutzes nicht in Betracht. Das Wort "Forum", das ursprünglich den Marktplatz einer römischen Stadt bezeichnet hatte, wird vom Verkehr als Umschreibung einer Plattform zum Austausch von Informationen und Meinungen, als eine Veranstaltung verstanden, die einem größeren Teilnehmerkreis zugänglich ist und auf der bestimmte Themenbereiche erörtert und diskutiert werden. Der Begriff "Versicherungsforum" weist mithin auf eine Tagung hin, auf der versicherungswirtschaftliche und versicherungsrechtliche Fragen von einem größeren Teilnehmerkreis behandelt werden. Der Kläger verwendet diese Bezeichnung auch für derartige Tagungen und damit, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, nicht in einem ungewöhnlichen, dem Wortlaut nicht entsprechenden Sinne, der zur Begründung von Unterscheidungskraft geeignet wäre. Auf den von ihm veranstalteten Versicherungsforen werden Fachthemen aus dem Bereich des Versicherungswesens mit oder unter Fachleuten erörtert, ebenso wie etwa auf einem Umweltforum Fragen des Umweltschutzes.

Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, daß die Bezeichnung "Versicherungsforum" dadurch Unterscheidungskraft erlangt hat, daß sie sich bei den angesprochenen Verkehrskreisen als Hinweis auf die von ihm durchgeführten Veranstaltungen durchgesetzt hat. Die Anzahl der von dem Kläger bereits unter dieser Bezeichnung durchgeführten Veranstaltungen wie auch der Umfang der hierfür betriebenen Werbung reicht für sich allein nicht zur Glaubhaftmachung der erforderlichen Verkehrsdurchsetzung aus. Voraussetzung eines für die Begründung von Unterscheidungskraft erforderlichen Bekanntheitsgrades wäre, daß der überwiegende Teil aller angesprochenen Verkehrskreise mit der Bezeichnung "Versicherungsforum" die Vorstellung verbindet, es handle sich um die Veranstaltungen des Klägers. Angesprochene Verkehrskreise sind hierbei alle Personen, die mit versicherungswirtschaftlichen und versicherungsrechtlichen Fragen im weitesten Sinne befaßt sind. Zur Glaubhaftmachung einer Verkehrsdurchsetzung des Begriffs "Versicherungsforum" in die-

Antrag der Beklagten

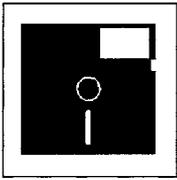
Zur Verkehrsgeltung des Begriffs "Versicherungsforum"

Die Berufung ist zulässig.

Bestätigung der Entscheidung des LG Karlsruhe

Kein Anspruch aus § 16 UWG

Keine Glaubhaftmachung für Unterscheidungskraft von "Versicherungsforum"



sem Personenkreis reicht es nicht aus, daß der Kläger seit dem Jahre 1987 170 Veranstaltungen mit 11.500 Teilnehmern durchgeführt hat und daß die Zeitschriften "Versicherungswirtschaft" und "Versicherungsrecht", in denen für diese Veranstaltungen geworben wird, Gesamtauflagen von 12.000 bzw. 8.000 Exemplaren haben. Die von dem Kläger genannten Zahlen lassen es zwar glaubhaft erscheinen, daß seine Versicherungsforen bei den deutschen Versicherungswirtschaftlern und -juristen in nicht unerheblichem Umfang bekannt sind. Zur Glaubhaftmachung einer Verkehrsdurchsetzung, wie sie Voraussetzung der namensmäßigen Unterscheidungskraft einer von Haus aus nicht kennzeichnungskräftigen Gattungsbezeichnung erforderlich ist, reicht dies jedoch nicht aus. Eine derartige Verkehrsdurchsetzung kann regelmäßig und so auch im Streitfall nur durch die Einholung eines demoskopischen Gutachtens bewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Die Durchführung einer demoskopischen Umfrage zum Zwecke der Beibringung eines derartigen Glaubhaftmachungsmittels ist im Eilverfahren der einstweiligen Verfügung nicht möglich. Dem Kläger steht daher der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch nicht deshalb gem. § 16 UWG zu, weil der Gattungsbegriff "Versicherungsforum" durch Verkehrsgeltung zu einer unterscheidungskräftigen Kennzeichnung erstarkt wäre.

Kein Verstoß gegen § 1 UWG

Zu Recht hat das Landgericht auch einen Verstoß der Beklagten gegen § 1 UWG durch Anlehnung an fremde Kennzeichnungen zwecks Empfehlung der eigenen Ware verneint. Auf die zutreffenden Ausführungen hierzu im angefochtenen Urteil wird Bezug genommen. Der Begriff "Versicherungsforum" ist, wie ausgeführt, nicht unterscheidungskräftig und daher auch nicht geeignet, auf die Veranstaltungen des Klägers und dessen besondere Qualitäten oder sonstigen Eigenschaften hinzuweisen. Die Beklagte hat sich nicht an eine fremde Kennzeichnung angelehnt, sondern lediglich einen Gattungsbegriff zur Beschreibung der von ihr selbst durchgeführten Veranstaltungen verwendet.

Nach alledem ...

Nach alledem hat das Landgericht zu Recht die von ihm erlassene einstweilige Verfügung vom 10.03.1994 aufgehoben und den auf ihren Erlaß gerichteten Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers war mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Streitwert

Der Streitwert wird unter Aufhebung des Streitwertbeschlusses des Landgerichts vom 10.03.1994 für beide Instanzen auf DM 100.000,00 festgesetzt.